

13. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg

Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

für die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Der Stadtrat der Stadt Seßlach nimmt von den eingebrachten Anregungen und Bedenken am 12.06.2018 Kenntnis. Der Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach und der Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ mit Datum vom 17.04.2018 haben in der Zeit vom 03.05.2018 – 05.06.2018 öffentlich ausgelegen und waren unter der Internetadresse www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Seßlach veröffentlicht.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, davon haben 14 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Regierung von Oberfranken Höhere Landesplanungsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Kreisheimatpfleger Reiner Wessels

Mit der Planung einverstanden waren:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Deutsche Telekom
- SÜC Energie und H₂O GmbH
- Fernwasserversorgung Oberfranken

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- IHK zu Coburg

Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“, Stadt Seßlach und die 13. Änderung des
Flächennutzungsplans in diesem Bereich
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren

- HWK Bayreuth
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Folgende Stellen hatten Anregungen:

- Landratsamt Coburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- bayernwerk

Von den 8 angeschriebenen Nachbargemeinden haben 2 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Gemeinde Itzgrund
- Gemeinde Untermerzbach
- Verwaltungsgemeinschaft Ebern
- Gemeinde Weitramsdorf
- VG „Heldburger Unterland“
- Markt Maroldsweisach

Mit der Planung einverstanden waren:

- Gemeinde Großheirath

Hatten Anregungen:

- Gemeinde Ahorn

Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen von BürgerInnen eingegangen.

1. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 30.05.2018, Zeichen:6100/2 Nr. 147=41, Ansprechpartner: Herr Cedric Lindner

Stellungnahme zu „Solarpark Heilgersdorf“ und 13. Änderung Flächennutzungsplan in diesen Bereichen:

Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o.g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Untere Straßenverkehrsbehörde

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt nordwestlich von Heilgersdorf und nicht direkt an der Kreisstraße CO 6 bzw. CO 9. Daher bestehen gegen die Planungen keine Einwände.

Es ist darauf zu achten, dass die Erschließung ausschließlich über die angrenzende Gemeindeverbindungsstraße und Flurwege erfolgt. Es darf keine zusätzliche Zufahrt an der CO 9 zur Photovoltaik-Freiflächenanlage angelegt werden

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Zufahrten an der Kreisstraße CO 9 werden nicht angelegt.

Bauwesen:

Flächennutzungsplan:

Die Bild Darstellungen auf Seite 3 des Erläuterungsberichtes differieren.

Beschlussvorschlag:

Der Erläuterungsbericht wird in diesem Bereich geändert und der aktuelle Plan eingefügt.

Wasserrecht:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heilgersdorf“ bestehen – wasserrechtliche Belange betreffend – keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass die Ausgleichsfläche A2 (Flurstück 690 der Gemarkung Seßlach) im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Rodach liegt, das in seiner Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG). Deshalb empfehlen wir, die dort geplanten Maßnahmen unbedingt mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wurde an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet und wird bei der Festlegung der Maßnahmen beachtet und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt

Naturschutz:

In der Legende sind die Ausgleichsflächen noch in Maßnahmen A 1 und A 2 zu kennzeichnen.

Auf der Ausgleichsfläche A 2 sind Vernässungsmaßnahmen notwendig. Diese sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Kennzeichnung in den Maßnahmen A1 und A2 wird vorgenommen.

Eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Wolf findet derzeit statt. Nach Besichtigung der Fläche werden die Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abgestimmt und in den Bebauungsplan eingearbeitet, bevor der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt wird.

Immissionsschutz:

Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplan „Solarpark Heilgersdorf“ bestehen aus der Sicht des technischen Umweltschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubimmissionen an den geplanten Photovoltaik-Anlagen kommen. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen hinzunehmen.

In der Begründung mit Umweltbericht werden unter „7.1 Lärm“ als Immissionsorte die Wohnhäuser im östlich des Bebauungsplans Heilgersdorf gelegenen MD-Gebiets von Heilgersdorf genannt. Bei der Auswahl des Standortes der Gleichstromrichter sind auch die beiden südlich der Anlage gelegenen Aussiedlungen zu berücksichtigen sowie der östlich gelegene Friedhof. Die Immissionsrichtwerte müssen um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Irrelevanzkriterium).

Bei „7.5 Optische Emissionen“ steht, dass die Anlage zu keiner Gefährdung bzw. Belästigung durch Reflexionen führt und, dass ein Gutachten beauftragt wurde und derzeit bearbeitet wird. Somit kann –wie allerdings in der Begründung angegeben – noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Gefährdung oder Belästigung durch Blendung vorliegt. Eine belästigende Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist zu erbringen.

Allgemeiner redaktioneller Hinweis zur Begründung mit Umweltbericht: Die Nummerierung der Oberpunkte passt nicht zu den Unterpunkten: z.B. „6. Emissionen“ und „7.1 Lärm“.

In der Begründung zur 13. Änderung FNP Seßlach wird unter 6. Umweltprüfung/

Umweltbericht die 12. Änderung des FNP genannt und auf die Umweltprüfung von zwei anderen Bebauungsplänen hingewiesen. Dies ist auf das hier betrachteten Verfahren anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zu den Staubemissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan unter dem Punkt „Hinweise“ aufgenommen.

Der Aussiedlerhof und der Friedhof sind ca. 250 m vom Emissionsort entfernt. Lärmimmissionswerte werden auch für diese beiden Orte berücksichtigt.

In Bezug auf die Blendwirkung wurde vom Planer eine augenscheinliche Beurteilung abgegeben. Diese wird aus der Begründung herausgenommen.

Kreisbrandrat:

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (4x Papierform, 1 x digital PDF).

Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (a.a. Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen deutlich und dauerhaft am Zugang der Solarparks angebracht.

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird im Rahmen des Bauantragverfahrens/Brandschutznachweises in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat erstellt und wird die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Zeichen VM2323 vom 07.05.2018

Ansprechpartner: Jürgen Melzer

Stellungnahme zu „Solarpark Heilgersdorf“ mit 13. Änderung Flächennutzungsplan in diesem Bereich:

Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) **keine Einwände** gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten aber einige **Hinweise** als Empfehlungen im Aufstellungsverfahren geben:

1. Im Planbereich liegt die digitale Flurkarte (DFK) mit hoher Genauigkeit vor; es gibt hier keine nur digitalisierten – also weniger genauen – Bereiche im Kartenbild.

2. Ein vorhandener Trigonometrischer Festpunkt (TP) der bayerischen Vermessungsverwaltung scheint durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich gefährdet zu sein; zumindest dürfte er nach der Baumaßnahme innerhalb einer Umzäunung liegen und nicht mehr ohne Weiteres zugänglich sein, siehe rotes Dreieck in der Übersicht auf der nächsten Seite. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Landesvermessung der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, welche den Bestand von Katasterfestpunkten (KFP) gefährden, die Sicherung oder Versetzung dieser Vermessungszeichen zu beantragen hat. Die Gemeinde sollte deshalb rechtzeitig vor der Inangriffnahme ihrer Baumaßnahmen einen Antrag auf Sicherung solcher Vermessungszeichen beim Vermessungsamt Coburg stellen.



3. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die angrenzenden Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass **Grenzzeichen**, die im Zug der Baumaßnahmen **verändert** oder gar **zerstört** worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass der

Verfahrensträger nach Abschluss der Baumaßnahmen-beim ADBV Coburg einen Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen stellt.

Erfahrungsgemäß entstehen sonst nachträglich höhere Kosten, wenn Grundstückseigentümer nach und nach auf mehrere einzelne Vermessungen drängen.

4. Die **Grenzdarstellung** in der Entwurfsplanung ist aktuell, d.h. im Planungsbereich liegen aktuell keine beantragten Vermessungen vor und es sind auch keine unvollzogenen Fortführungsnachweise wegen erst vor Kurzem durchgeführter Vermessungen vorhanden.

5. Ausweislich des jüngsten Luftbilds vom Sommer 2017 müsste der Gebäudebestand der Flurkarte aktuell sein. Es existiert allerdings ein Bauantrag vom Mai 2017 über den Bau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem südlich angrenzenden Flurstück 560, dessen Realisierungsstand hier unbekannt ist. Die bisher letzte Gebäudeeinmessung dort fand bereits im Sommer 2015 statt.

6. Für das Plangebiet existieren Orthophotos - also lagerichtig zur Flurkarte entzerrte Luftbilder - aus der letzten Bayernbefliegung vom Sommer 2017; in der Auflösung 40x40cm pro Pixel sind sie frei verfügbar z.B. im Bayernatlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>; in den Begründungen zu Bebauungsplänen wird oft gerne das minder aktuelle Produkt Google-Maps als Bildhintergrund verwendet), als kostenpflichtiger WMS können sie auch in der Auflösung 20x20cm pro Pixel erworben werden. Sie können so wertvolle Hinweise zur tatsächlichen Nutzung der beplanten Grundstücke liefern. Diese Bilder liegen auch in Infrarotdarstellung (CIR = photographisches Farb-Infrarot im [dem sichtbaren Licht] nahen Spektralbereich zwischen Wellenlängen von 0,7 bis 1,0 µm) vor, somit werden zusätzliche Auswertungen der Oberflächennutzung möglich.

7. Copyright-Vermerk: Gemäß den Planungshilfen für die Bauleitplanung („Planungshilfen“) sind in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen Hinweise auf die verwendete Kartengrundlage, insbesondere auf den Stand dieser Grundlage aufzunehmen (siehe z.B. Planungshilfen IV, 5.3 Nummer 8 und 51 der Bay.Planzeichenverordnung). Die Vorschriften sprechen von Jahr und Monat der Kartengrundlage. Da aber die Digitale Flurkarte taggenau geführt wird, können innerhalb eines Monats erhebliche Veränderungen an Kartenbild entstehen. Wir empfehlen deshalb auch die taggenaue Angabe zum Stand der Kartengrundlage.

8. Neue Bauleitpläne müssen gemäß §4a Abs. 4, §10a Abs.2 und §214 Abs.1 Satz 1 Nr. 2e des BauGB und Planungshilfen IV, 5.4 Nummer 7 (neu seit Mai 2017!) spätestens nach Rechtskraft zwingend auf dem Server der Gemeinde - am Besten im X-Plan- Standard - digital veröffentlicht und außerdem über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Am Einfachsten ist Letzteres, wenn Sie uns die Speicherstelle bei der Gemeinde zwecks Veröffentlichung auf der allgemein zugänglichen zentralen Internetseite des Geoportals-Bauleitplanung (<http://www.bauleitplanuna.bayemM>) mitteilen.

Für weitere Hinweise und Beratungen, auch für Kostenvoranschläge zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir gerne zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Zeichen P-2018-2243-1_S2 vom 01.06.2018
Ansprechpartner: Dr. Martin Brandl, Yvonne Weiler-Rahnfeld M.A.

**Stellungnahme zu „Solarpark Heilgersdorf“ und
13. Änderung Flächennutzungsplan in diesem Bereich**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden im Bebauungsplan unter dem Punkt: „Hinweise“
in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

4. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken E-Mail vom 17.05.2018,
Ansprechpartner Baudirektor Rainer Albart

Stellungnahme zu „Solarpark Heilgersdorf“ und 13. Änderung Flächennutzungsplan in diesem Bereich

Auf der südlich des Solarpark verlaufenden Straße Flst. 569 soll ein Kernweg auf in etwa alter Trasse ausgebaut werden. Es war vorgesehen, die benötigte Fläche für die Straße auch aus den Flst. 573 und 574 bereit zu stellen.

Es ist zu überlegen ob im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht in diesem Bereich eine Verbreiterung der Straßen auf 9 m mit ausgewiesen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Vorgriff auf das geplante Kernwegenetz-Förderprogramm entlang des bestehenden Flurwegs (Fl. Nr. 569, Gmkg Heilgersdorf) den öffentlichen Straßenraum in nördlicher Richtung von der Straßenachse aus auf 7,5 m (4,5 m Straße + 3 m öffentliche Grünfläche) zu erweitern, um für den geplanten Ausbau die benötigte Verkehrsfläche vorhalten zu können. Dies ist im Bebauungsplan einzuarbeiten.

5. bayernwerk , Schreiben vom 28.03.2018

Ansprechpartner: Roland Schunk

Stellungnahme zu „Solarpark Heilgersdorf“ und 13. Änderung Flächennutzungsplan in diesen Bereichen:

Nach Überprüfung der uns überlassen Unterlagen nehmen wir zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung.

Der von Ihnen angefragte Bereich wird von der o. g. Hochspannungsfreileitung (1 10-kV) unseres Unternehmens überspannt.

Die Lage der Leitung bitten wir dein beiliegenden Lageplan M 1: 1000 zu entnehmen. Hierbei machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellungen keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Örtlichkeit.

Die Baubeschränkungszone der Leitung EI 0004 beträgt 23,00 m beiderseits der Leitungsachse für den Mastbereich 32 - 33.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Module:

Ausgehend von einer maximalen Modulhöhe von 3,50 m über einer angenommenen Geländeoberkante können wir der Freiflächenphotovoltaikanlage bei der uns vorgelegten Planung zustimmen.

Mastbereich 32 - 33

Die angenommene Bezugshöhe (f 0,00-Ebene) des Bauobjektes 299,00 m ü NN

Die maximale Arbeitshöhe über der Bezugshöhe beträgt 307,00 m ü NN

Trafogebäude

Die geplanten Standorte der Trafogebäude liegen außerhalb der Baubeschränkungszone.

Das Grundstück Fl.-Nr. 574 der Gemarkung Heilgersdorf liegt außerhalb unserer Schutzzonen.

Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.

Baumaschineneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschine ist in jedem Fall, **mindestens vier Wochen vor Baubeginn**, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen, vor allem wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungszone berührt oder in diese hineinragt.

Niveauperänderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAG-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Bepflanzung

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.

Schattenwurf

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung

von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Eisabwurf

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstige Witterungs-verhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Zäune

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (2. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).

Anlagen des Kundencenter Bamberg

In dem von Ihnen überplanten Bereich der Ausgleichsfläche, Gemarkung Seßlach Fl. Nr. 690, befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan Maßstab 1: 1000 bzw. 1:2000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5 in beiderseits der Trassenachse)
Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparatur-

möglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk Netz GmbH, 1 10-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation,
Luitpoldstraße
51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4221, baq-fub-hs@bayernwerk.de

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorhandene 110 kV Freileitung, inkl. der Baubeschränkungszone von 23m beiderseits der Leitungsschneise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Weiterhin wird im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt: „Hinweise“ aufgenommen, dass die bayernwerk Netz GmbH für die Richtigkeit der Lage keine Gewähr übernimmt, sondern die tatsächliche Lage ausschlaggebend ist.

6. Gemeinde Ahorn; Aktenzeichen 601/2018, RS vom 11.05.2018
Ansprechpartner: Rainer Scholz

Der Gemeinderat Ahorn wurde in seiner zurückliegenden Sitzung über die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Seßlach informiert. Belange der Gemeinde Ahorn sind hiervon nicht betroffen.

Es wird allerdings auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 2009 ff verwiesen, dass wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen nicht zu Zwecken der Energieerzeugung gebunden und besser großflächig auf Dächern von privaten und öffentlichen Gebäuden angebracht werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Billigungsbeschlüsse und Auslegungsbeschlüsse:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Heilgersdorf“:

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ der Stadt Seßlach wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse mit den bereits eingetragenen Änderungen und der Begründung in der Fassung vom 12.06.2018 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“ mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 4 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: :

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 13. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Heilgersdorf“.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach wird unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse mit den bereits eingetragenen Änderungen und der Begründung in der Fassung vom 12.06.2018 gebilligt.

Der Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 4 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: :

Die Verwaltung und das Ing.-Büro Koenig + Kühnel werden beauftragt, die Bauleitverfahren im Parallelverfahren fortzuführen.